# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Nr. 10

Freitag, 12. März 2004


INHALT:


- Sitzung des Jugendhilfeausschusses
- Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO); Gemarkung Herrsching
- Öffentliche Bekanntmachung der Nachbarbeteiligung gemäß Art. 71 Abs. 4 Bayer. Bauordnung; Gemarkung Starnberg
- Bekanntmachung öffentlicher Bauaufträge; Offenes Verfahren; Erweiterung und Aufstockung Staatliche Berufsschule Starnberg
- Verordnung der Stadt Starnberg über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen vom 16.02.2004
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Hausensteinweg/Am Höhenberg“ in Tutzing


## Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet

am Dienstag, 23.03.2004 um 14:30 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 30.09.2003
2. Richtlinien über Erhöhung des Pflegegeldes
3. Bericht über Kriminalität von jungen Menschen
4. Zuschussanträge
5. Verschiedenes

## Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 17.02.2004 eine Baugenehmigung für einen Anbau an das bestehende Hotel und Restaurant Hotel Promenade und Nutzungsänderung im Erdgeschoss auf dem Grundstück Fl. Nr. 528/1 + 2 der Gemarkung Herrsching für die Eheleute Ante und Mara Brekalo, Köpkeweg 24, 82211 Herrsching, erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 14 60, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80534 München eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München, Postfach 20 05 43, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für alle übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Sollte der ggf. eingelegte Widerspruch erfolglos sein, hat der Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Der Widerspruch sollte bereits mit der Einlegung begründet werden, da ansonsten nach Aktenlage entschieden werden kann.

Sollte der Widerspruch dennoch ohne Begründung eingegangen sein, ist die Begründung binnen 3 Wochen nachzureichen. Ist die Begründung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen, werden wir den Vorgang ohne Begründung der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorlegen.

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148 456) im Zimmer 269 eingesehen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung der Nachbarbeteiligung gemäß Art. 71 Abs. 4 Bayer. Bauordnung

Dem Landratsamt Starnberg liegt ein Bauantrag der Aldi GmbH & Co KG vom 01.12.2003 zum Nebau eines Lebensmitteleinzelhandelsgeschäftes mit Parkplatz auf den Grundstücken Fl.Nr. 521/5 und 521/1 der Gemarkung Starnberg an der Emslanderstraße 3 in 82319 Starnberg zur Entscheidung vor.

Für Eigentümer der benachbarten Grundstücke, sowie Beteiligte i.S.d. Art. 29 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz besteht die Möglichkeit im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, Zimmer 279 nach vorheriger telefonischer Anmeldung ( 08151/149 457) innerhalb eines Monats nach dem Tag dieser Bekanntmachung die Akten des Baugenehmigungsverfahrens einzusehen.

Beim Landratsamt Starnberg können innerhalb der vorgenannten Monatsfrist Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht werden.

Mit Ablauf der Monatsfrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn bzw. Verfahrensbeteiligte, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben bzw. deren Einwendungen nicht entsprochen wird, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.


## Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.
Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

**Tel.: (0 81 51) 148 - 475.**


## Bekanntmachung öffentlicher Bauaufträge Offenes Verfahren; Erweiterung und Aufstockung Staatliche Berufsschule Starnberg

1. Landratsamt Starnberg
   Kreiseigener Hochbau
   Strandbadstr. 2 82319 Starnberg
   Tel. 08151/148-528 Fax. 08151/148-490

2. Gewähltes Vergabeverfahren: offenes Verfahren

3. a) Ort der Ausführung:
   Staatliche Berufsschule Starnberg
   Von-der-Tann-Straße 28
   82319 Starnberg

   b) Art und Umfang der Leistung:

I. 1 Elektroinstallationsanlage nach DIN 18382:
- Erweiterung NSHV
- 2 neue Unterverteiler
- Überspannungsschutz
- ca. 200 m Kabelrinnen/Kabelkanäle/Unterflurkanäle/Brandschutzkanäle
- ca. 2.800 m Leitungen
- ca. 1.200 m Leerrohre
- ca. 40 Stk. Geräteanschlüsse

I. 2 Blitzschutzanlagen nach DIN 18384:
- Erweiterung der vorh. Auffangeinrichtung um 6 Ableitungen incl. Innerer Blitzschutz
- ca. 200 m Auffangltg. + 50 m Abltg.

I. 3 Fernmeldetechnische Anlagen DIN 18382:
- Erneuerung der BMZ und Erweiterung der BMA als Hausalarmanlage um 6 Melder
- Erneuerung der Hauptuhr und Erweiterung um 7 Nebenuhren
- Erweiterung der Elaanlage um 16 Lautspr.
- Erweiterung der Gegensprechanlage um ca. 9 Sprechstellen
- Erweiterung des passiven EVV-Netzes (ca. 1.800 m Cat. 6 Kabel incl. Vert. etc.)

II. 1 Sanitäranlage:
- ca. 45 m Abwasserltg. DN 50 – DN 70
- ca. 20 m Abwasserleitung DN 100 – DN 150
- ca. 25 m Regenwasserleitung DN 70 – DN 125
- ca. 110 m Wasserleitung aus Edelstahlrohr DN 15 – DN 32
- 5 Stk. Schulwaschtische Scola
- 10 Stk. anbinden an bestehende Leitungen Wasser/Abwasser

II. 2 Heizungsanlage:
- 1 Stk. Gasbrennwertkessel 300 kW
- ca. 20 m Kupferrohrleitung DN 15 – DN 40
- ca. 85 m Stahlleitung DN 15 – DN 40 nach DIN 2440
- ca. 275 m Stahlrohr DN 50 bis DN 65 nach DIN 2448
- 10 Stk. Heizungsarmaturen
- 1 Stk. Regelkreis
- ca. 770 m² Fußbodenheizung
- 10 Stk. Fußbodenheizungsverteiler

II. 3 Lüftungsanlage:
- ca. 75 m Demontage von Lüftungskanälen
- 5 Stk. Demontage von Brandschutzklappen
- ca. 105 m Zu- und Abluftkanäle aus verzinktem Stahlblech
- ca. 70 m Brandschutzverkleidungen L 90
- 5 Stk. neue Feuerschutzklappen
- ca. 90 m runde Lüftungsleitungen DN 100 – DN 150
- ca. 30 m flexible Lüftungsleitungen DN 80 – DN 125
- 1 Stk. Küchenablufthaube aus Edelstahl für 500 m³/h
- 6 Stk. Schalldämpfer

III. Fassadenbauarbeiten:
- Los 1 Anbau:
  - ca. 150 m² Metallrahmenglassystem Aluminium
  - ca. 20 m² Oberlicht
- Los 2 Aufstockung:
  - ca. 110 m² Metallrahmenglassystem Aluminium
  - ca. 125 m² Aluminiumfassadenverkleidung hinterlüftet

IV. Wärmedämmverbundsystem:
- ca. 340 m² Wärmedämmverbundsystem mit Polystyroldämmung und organischem Putzsystem

V. Stahlbauarbeiten:
- Rahmenkonstruktion mit Nebenträgern, Attikablech und Trapezblech, Tonnage ca. 9,0 t,
- ca. 175 m² Trapezblech

VI. Dachabdichtungsarbeiten:
- Los 1: Anbau
  - ca. 305 m² Elastomerbitumenabdichtung auf Wärmedämmung
- Los 2: Aufstockung
  - ca. 175 m² Elastomerbitumenabdichtung auf Wärmedämmung
  - ca. 325 m² Dachsanierung Dampfsperre Bitumen

VII. Gerüstbauarbeiten:
- Los 1: ca. 500 m² Anbau
- Los 2: ca. 350 m² Aufstockung

VIII. 1. Landschaftsbauarbeiten:
- ca. 180 m² Abbruch Belagsflächen
- ca. 260 m² Belagsflächen neu
- ca. 140 m² Pflanzflächen
- ca. 45 lfm Hecken
- ca. 1.300 m² Rasenfläche
- 8 Stk. Solitärbäume

VIII. 2. Extensive Dachbegrünung:
- Los 1: ca. 960 m² Bestandsdächer 1. BA
- Los 2: ca. 610 m² Bestandsdächer 2. BA + Aufstockung
- Los 3: ca. 250 m² Anbau im Garten

4. Frist für die Ausführung:

| | |
|---|---|
| I.1 | 01.07.04 – 30.11.04 |
| I.2 | 01.07.04 – 30.11.04 |
| I.3 | 01.07.04 – 30.11.04 |
| II.1 | 01.07.04 – 30.11.04 |
| II.2 | 01.07.04 – 30.11.04 |
| II.3 | 01.07.04 – 30.11.04 |
| III | 31.05.04 – 10.09.04 |
| IV | 31.05.04 – 01.10.04 |
| V | 31.05.04 – 30.07.04 |
| VI | 27.07.04 – 27.08.04 |
| VII | 01.05.04 – 15.10.04 |
| VIII.1 | 15.10.04 – 31.11.04 |
| VIII.2 | 15.09.04 – 15.12.04 |

5. a) Anforderung der Unterlagen schriftlich bei:
   Landratsamt Starnberg
   Kreiseigener Hochbau
   Strandbadstr. 2
   82319 Starnberg
   bis:
   26.03.04

   b) Zahlung für die Vergabeunterlagen Verrechnungsscheck über:
   (der Betrag wird nicht zurückerstattet)
   je 15,00 EUR

6. a) Einsendefrist für Angebote:
   21.04.04

   b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
   Landratsamt Starnberg
   Kreiseigener Hochbau
   Strandbadstr. 2
   82319 Starnberg

   c) Sprache
   deutsch

7. a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:
   Bieter und ihre Bevollmächtigten

   b) Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung:
   21.04.04

| | |
|---|---|
| I.1 | 10.00 Uhr |
| I.2 | 10.30 Uhr |
| I.3 | 11.00 Uhr |
| II.1 | 11.30 Uhr |
| II.2 | 12.00 Uhr |
| II.3 | 12.30 Uhr |
| III | 13.00 Uhr |
| IV | 13.30 Uhr |
| V | 14.00 Uhr |
| VI | 14.30 Uhr |
| VII | 15.00 Uhr |
| VIII.1 | 15.30 Uhr |
| VIII.2 | 16.00 Uhr |

   Landratsamt Starnberg
   Kreiseigener Hochbau
   Strandbadstr. 2
   82319 Starnberg

8. Geforderte Sicherheitsleistungen:
   Selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme
9. Wesentliche Zahlungsbedingungen: nach § 16 VOB/B
10. Rechtsform der Bietergemeinschaft
    Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigten Vertretern
11. Mindestbedingungen:
    Es werden nur solche Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, die mit der Anforderung der Verdingungsunterlagen Referenzen neueren Datums vorlegen, die die Erfahrungen mit ähnlichen Maßnahmen wie der o. g. belegen.
12. Zuschlags- und Bindefrist: 20.05.04
13. Kriterien für die Auftragserteilung:
    Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Nebenangebote: zugelassen
15. a) Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A

    Regierung von Oberbayern
    VOB-Stelle
    Maximilianstr. 39
    80539 München
16. Tag der Veröffentlichung der Vorabinformation: entfällt
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 09.03.04

**LANDRATSAMT STARNBERG**
H. Frey, Landrat

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

### Verordnung der Stadt Starnberg über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen vom 16.02.2004

Aufgrund von § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 15.05.03 (BGBl I Nr. 22) und § 2 der Ladenschlussverordnung vom 21.05.03 (GVBl Nr. 12, BayRS 8050-20-1-A) erlässt die Stadt Starnberg folgende Verordnung:

§ 1

(1) In der Stadt Starnberg dürfen die in § 1 LSchlV aufgezählten Waren (Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind) abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1

LadschlG in der Zeit von 10.30 Uhr bis 18.30 Uhr an den 40 auf den 1. April folgenden Sonn- und Feiertagen verkauft werden.

(2) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März eines jeden Jahres ist die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund dieser Verordnung außerhalb der nach dem Ladenschlussgesetz festgelegten Zeiten (§ 3 LadschlG) nicht zulässig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.04.2004 in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

Starnberg, 16. Februar 2004

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

## Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

*Wir bieten an:*

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung**
unter Telefon (08151) 148-900

**Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing**

**Änderung des Bebauungsplans Nr. 42**
**„Hausensteinweg/Am Höhenberg“ in Tutzing**

**Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 17.02.2004 liegt in der Zeit

vom 22.03.2004 bis 26.04.2004

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, erneut öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Tutzing, 09.03.2004

GEMEINDE TUTZING
P. Lederer, 1. Bürgermeister

## Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

**Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:**

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.

Staatlich anerkannte

## Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

*Wir bieten an:*

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte **Terminvereinbarung**
unter Telefon (08151) 148-920 oder 148-900

**Impressum:**
Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.